

RS Vwgh 1987/6/10 86/01/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Bestrafungen wegen Übertretung passrechtlicher und den Aufenthalt von Staatsbürgern im Ausland regelnder Vorschriften können für sich allein nicht als Verfolgung im Sinne der Konvention gewertet werden. Von der Behörde in dieser Richtung unterlassene Ermittlungen können nicht als rechtserhebliche Verletzung von Verfahrensvorschriften gewertet werden; außerdem wären solche Erhebungen weder zielführend noch den Interessen der Asylwerber und ihrer Familie dienlich und bedeuteten zudem offensichtlich auch einen Verstoß gegen den Grundgedanken des Asylrechtes (Hinweis E 19.3.1986, 85/01/0195 und E 9.4.1986, 84/01/0385).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010277.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at